

**II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Bergisch Gladbach
- Vergnügungssteuersatzung -
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

In § 6a Abs. 3 wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen (§ 1 Nr. 5a)

23 v.H. des Einspielergebnisses

§ 2

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.